



**Studiengebühren in Hamburg –
ein Beitrag zu einem besseren Studium**

Inhalt

5	Studiengebühren in Hamburg – ein Beitrag zu einem besseren Studium	3
6	Erhebung von Studiengebühren	
6	500 Euro Studiengebühren in Hamburg ab Sommersemester 2007	
7	Ausnahmen	
8	Leistungsbefreiungen für begabte Studierende	
8	Teilzeitstudierende	
8	Semesterbeitrag und Studiengebühren werden getrennt gezahlt	
9	Verwendung der Gebühreneinnahmen	
10	Finanzierung von Lebenshaltungskosten	
10	BAföG	
10	Stipendien	
11	Bankangebote	
11	Finanzierung der Studiengebühren: Das Hamburger Studiendarlehen	
11	Voraussetzungen	
12	Darlehenskonditionen	
14	Antragstellung	
16	Darlehensauszahlung	
18	Darlehensrückzahlung	
20	Beratung	
22	Impressum	



Studiengebühren in Hamburg

– ein Beitrag zu einem besseren Studium

Die Einführung von Studiengebühren ist ein Teil einer **umfassenden Hochschulreform** in Hamburg. Mehr **Qualität**, bessere **Studien-, Lehr- und Forschungsbedingungen** sowie höherer **Studienerfolg** sind Ziele dieser Reform. Dazu werden das Bachelor-Master-Studiensystem eingeführt, Fakultäten gebildet, die Lehrverpflichtung flexibilisiert und für Professorinnen und Professoren eine leistungsorientierte Besoldung etabliert.

Ein Studium lohnt sich! Und zwar nicht nur ideell, sondern auch als Investition in die eigene Zukunft. Akademikerinnen und Akademiker haben nach OECD-Angaben durchschnittlich ein um 60 Prozent höheres Einkommen als Beschäftigte mit Abitur, aber ohne Studienabschluss. Die Arbeitslosenquote bei Akademikern liegt unter fünf Prozent – gegenüber rund zehn Prozent insgesamt. Ein Studium führt in spannende Berufs- und Arbeitsfelder und trägt damit auch zu mehr Lebensqualität und Zufriedenheit bei.

Deshalb ist es **fair**, wenn Studierende einen **moderaten Beitrag** zu den Kosten ihres Studiums leisten. Wer die Studiengebühr nicht aufbringen kann, erhält ein staatlich garantiertes Darlehen zu günstigen Konditionen und zahlt dieses erst zurück, wenn er oder sie genügend Geld verdient.

Die Gebühren kommen den **Studierenden selbst zu Gute**: Sie fließen vollständig an die Hochschulen und dürfen nur für Zwecke von **Studium und Lehre** ausgegeben werden – dies ist gesetzlich festgelegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt selbstverständlich nach wie vor den Löwenanteil der Studienkosten: Die Mehreinnahmen durch Gebühren bedeuten rund 8,5 Prozent mehr Mittel für die Hochschulen.

Mit diesem zusätzlichen Geld schaffen die Hochschulen bessere Studienbedingungen: Intensivere Betreuung (z.B. durch mehr Tutorien und kleinere Lerngruppen), eine bessere Infrastruktur (z. B. mit längeren Bibliotheksöffnungszeiten, mehr Büchern und mehr PC-Arbeitsplätzen) und eine verbesserte räumliche Ausstattung sollen zu einem schnelleren und erfolgreicherem Studium beitragen.

Mit ihrem finanziellen Beitrag steigt auch der **Einfluss der Studierenden** an der Hochschule: Wer einen Beitrag leistet, kann auch mehr Leistung verlangen. Die Hochschulen sollen ihre Studierenden angemessen an den Entscheidungen über die Verwendung der Gebühren zu beteiligen.

Erhebung von Studiengebühren

500 Euro Studiengebühren in Hamburg ab Sommersemester 2007

6

An den staatlichen Hamburger Hochschulen (*Universität Hamburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Universität Hamburg-Harburg, HafenCity Universität, Hochschule für bildende Künste* sowie *Hochschule für Musik und Theater*) werden von allen Studierenden in Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor- sowie konsekutiven und nicht-konsekutiven Master-Studiengängen ab dem Sommersemester 2007 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben.

Die bisher erhobenen Gebühren für Langzeitstudierende und Studierende, die außerhalb der Metropolregion gemeldet sind, entfallen damit.

Neue Situation für Studierende und Hochschulen



Ausnahmen

Grundsätzlich gilt, dass alle Studierenden gebührenpflichtig sind. Es gibt aber Ausnahmen.

Pauschal von der Gebührenpflicht ausgenommen sind:

- Doktorandinnen und Doktoranden
- Beurlaubte Studierende
- Studierende im Doppel- oder Teilzeitstudium, die bereits an einer anderen Hochschule in Hamburg Gebühren zahlen (die Gebühr fällt nur einmal an),
- im Rahmen von Vereinbarungen zur Abgabefreiheit immatrikulierte Austausch-/ Programmstudierende
- Studierende im Praktischen Jahr (Medizin)
- Studierende, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen¹

Des Weiteren werden Studierende,

- die Kinder pflegen und erziehen, die die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die unter studienerschwerenden Behinderungen oder chronischen Erkrankungen leiden

von der Gebührenpflicht befreit. Erforderlich dafür ist ein Antrag bei der Hochschule.

Wenn die volle Entrichtung der Studiengebühr für Studierende zu einer unbilligen Härte führen würde, können die Hochschulen die Gebühr ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Diese Entscheidung treffen die Hochschulen unter Berücksichtigung der Landeshauhaltsordnung, die schwerwiegende wirtschaftliche Notlagen als Voraussetzung definiert. Studierende müssen dazu ebenfalls einen Antrag bei ihrer Hochschule stellen.

¹ Das gilt nicht für Referendarinnen und Referendare, die während ihres Referendariats noch ein Studium absolvieren, da für sie dieses Studium nicht mehr Teil der Ausbildung ist.

Leistungsbefreiungen für begabte Studierende

Die Hamburger Hochschulen erhalten außerdem die Möglichkeit, Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. Studierende aus Leistungsgründen von der Gebührenpflicht auszunehmen bzw. ihnen Leistungsstipendien zu gewähren. Dazu müssen Studienbewerberinnen und -bewerber durch ihre Bewerbung dokumentieren, dass sie herausragende Studienleistungen zeigen können. Wer bereits studiert, muss besonders gute Studienleistungen nachweisen.

Die Hochschulen regeln die Details zu Antragstellung, Auswahlkriterien und Auswahlverfahren selbst. Für nähere Informationen dazu wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Hochschule.

Teilzeitstudierende

Für Teilzeitstudierende gelten besondere Regelungen. Hier werden die Studiengebühren entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. Ein Beispiel: Wer im Teilzeitstudium nur die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums studiert (und entsprechend geringere Lehrleistungen in Anspruch nimmt), zahlt auch nur die Hälfte der Studiengebühren, also 250 Euro pro Semester. Die Hochschulen berücksichtigen dies bei der Gebührenerhebung.

Semesterbeitrag und Studiengebühren werden getrennt gezahlt

Künftig leisten die Studierenden zwei getrennte Zahlungen: Zunächst erfolgt mit der Einschreibung zum Studium bzw. der Rückmeldung die Zahlung des Semesterbeitrages (für das HVV-Semesterticket, das Studierendenwerk und die Verfasste Studierendenschaft) sowie des Verwaltungskostenbeitrages, die wie bisher erhoben werden. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

Zeitlich versetzt werden dann die Studiengebührenbescheide an die immatrikulierten Studierenden versandt. Sie enthalten das Zahlungsziel 15.6. (Sommersemester) bzw. 15.12. (Wintersemester). Diese Termine liegen später im Semester, um Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Finanzierung der Studiengebühren sicherzustellen (z. B. über das Hamburger Studiendarlehen, siehe unten).

Verwendung der Gebühreneinnahmen

Die Hochschulen sind gesetzlich verpflichtet, die erzielten Gebühreneinnahmen vollständig für ihre Aufgaben in Studium und Lehre einzusetzen. Grundsätzliche Ziele sind dabei: Bessere Betreuung und Ausstattung sowie umfangreicherer Service für Studierende an Hamburger Hochschulen. So können aus Studiengebühreneinnahmen beispielsweise mehr Lehrkräfte eingestellt, zusätzliche Tutorien eingerichtet oder eine bessere EDV- oder Bibliotheksausstattung finanziert werden. Damit sollen Serviceleistungen grundlegend ausgebaut und die Studienzeiten verkürzt werden können.

Die Hochschulen sollen die angemessene Beteiligung der Studierenden bei der Vergabe dieser Beträge und die Information über deren Verwendung gewährleisten. Außerdem müssen die Hochschulen über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung öffentlich Auskunft geben.

Wofür werden die Studiengebühren eingesetzt?

Die Hochschulen sollen die Mittel für Aufgaben in Studium und Lehre verwenden. Das könnte sein:

Persönlichere Betreuung

- Kleine Seminargruppen
- Mehr Lehrpersonal (bspw. Tutoren)

Bessere Ausstattung

- Moderne Computer-/ Laborarbeitsplätze
- Funktionalere Seminarräume
- Umfangreichere Auswahl an Lehrbüchern

Umfangreicherer Service

- Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliotheken
- Umfassendere Betreuung bei Studienbeginn, während des Studiums und beim Übergang in den Beruf

Finanzierung von Lebenshaltungskosten

10

Die Lebenshaltungskosten stellen den Hauptanteil des studentischen Finanzierungsbedarfs dar. Auch wenn die Studiengebühren im Vergleich dazu nur einen kleinen Teil ausmachen, müssen auch sie aufgebracht werden. Vielfach sind Studierende selbst, ihre Eltern oder Verwandten nicht in der Lage, diese Kosten vollständig zu tragen. Aus diesem Grund gibt es eine Vielzahl von Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende, damit niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten wird. Im Folgenden werden einige Finanzierungsangebote im Überblick dargestellt.

BAföG

Bekannteste Förderungsmöglichkeit für Studierende aus einkommensschwächeren Elternhäusern ist das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz). Voraussetzung für BAföG ist die Bedürftigkeit, d.h. es wird geprüft, ob Studierende oder ihre Eltern über kein ausreichendes Einkommen verfügen, um die Lebenshaltungskosten im Studium selbst aufzubringen.

Zuständig für das BAföG ist in Hamburg das Studierendenwerk, bei dem Sie nähere Informationen erhalten können (www.studierendenwerk-hamburg.de).

Stipendien

Daneben gibt es zahlreiche Organisationen (v. a. Stiftungen), die Stipendien vergeben. Diese richten sich nach unterschiedlichen Kriterien wie Studienrichtung, Begabung oder Bedürftigkeit. Sie sollten auf jeden Fall eine Bewerbung in Erwägung ziehen, da viele Stipendienggeber über die reine materielle Unterstützung hinaus auch interessante Begleitprogramme für ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten anbieten. Nähere Informationen finden Sie unter www.stiftungsindex.de.

Bankangebote

Seit kurzer Zeit gibt es auch mehrere Banken, die Kredite für Studierende anbieten. Eine Übersicht kann hier nicht gegeben werden, da die Angebote sich ändern können. Eine Internet-Recherche wird Sie jedoch schnell zu entsprechenden Darlehensofferten führen. Bei diesen ist immer zu bedenken, dass die Konditionen von Angebot zu Angebot stark variieren können und eine genaue Prüfung vor Abschluss eines Darlehensvertrages zu empfehlen ist.

Finanzierung der Studiengebühren: Das Hamburger Studiendarlehen

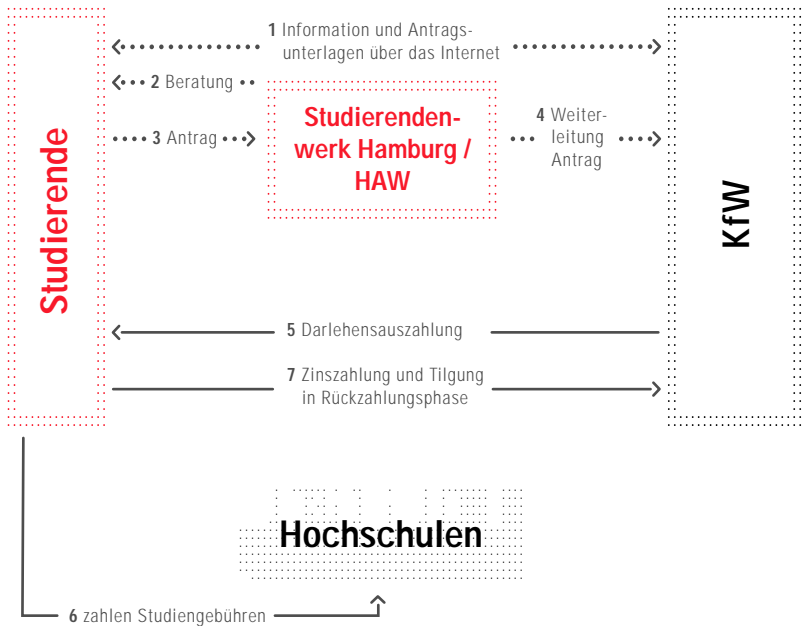
Voraussetzungen

Für die Einführung von Studiengebühren in Hamburg gilt, dass niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werden soll. Wer die Gebühren selbst nicht aufbringen kann, soll daher mit dem Hamburger Studiendarlehen die Möglichkeit erhalten, sie vorzufinanzieren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich deswegen gesetzlich verpflichtet, gebührenpflichtigen Studierenden einen Anspruch auf ein Studiendarlehen in Höhe der Studiengebühr zu gewähren. Dieser Verpflichtung kommt sie mit dem Hamburger Studiendarlehen nach, das in ihrem Auftrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – einer staatlichen Förderbank – angeboten wird.

Die Studierenden der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der HafenCity Universität, der Hochschule für bildende Künste sowie der Hochschule für Musik und Theater können über das Studierendenwerk Hamburg das Hamburger Studiendarlehen beantragen. Die Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften müssen den Antrag bei ihrer Hochschule stellen (nähere Informationen unter „Antragstellung“ weiter unten).

Übersicht zur Struktur des Darlehenssystems in Hamburg



Unabhängig vom Studiengang und den Eltern

Jede und jeder darlehensberechtigte Studierende erhält ein Studendarlehen zu gleichen Konditionen. Es wird keine Differenzierung zwischen den Studiengängen geben, d.h. Studierende in Studiengängen mit vermeintlich schlechteren Berufschancen werden nicht benachteiligt. Außerdem wird das Darlehen elternunabhängig vergeben. Damit muss die Einkommenssituation der Eltern nicht aufwendig nachgewiesen und geprüft werden. Und es ist keinerlei Bürgschaft von Eltern oder Verwandten beizubringen, um ein Hamburger Studendarlehen zu erhalten. Es gilt: Wer ein Studium an den staatlichen Hamburger Hochschulen absolviert, ist kreditwürdig.

Darlehensberechtigung entscheidend

Entscheidend ist, dass die Hochschule die Darlehensberechtigung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin bestätigt hat. Die Hochschulen stellen dazu eine Bescheinigung aus, die für die Beantragung des Hamburger Studendarlehens notwendig ist.

Darlehensberechtigt sind bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres

- Deutsche, Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (und unter bestimmten Bedingungen deren Familienangehörige),
- Ausländerinnen, Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer),
- heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie türkische Staatsangehörige, die ihre ordnungsgemäße Haupt- oder Nebenwohnung bei ihren Eltern in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn die Eltern in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren.

Der Anspruch auf das Darlehen besteht nur dann, wenn die Regelstudienzeit des belegten Studiengangs zuzüglich vier weiterer Semester noch nicht überschritten wurde; bei konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums zusammengerechnet. Studienzeiten an einer staatlichen deutschen Hochschule werden angerechnet, Urlaubssemester hingegen nicht.

Bescheinigung der Darlehensberechtigung bei ausländischen Studierenden

Die Hochschulen bescheinigen die Darlehensberechtigung nach den oben genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der beim Immatrikulationsverfahren erfassten Daten. Aus Datenschutzgründen wird jedoch der familiäre Status der Studierenden nicht erfasst. Insofern können die Hochschulen bei Familienangehörigen von Deutschen bzw. von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Darlehensberechtigung nicht

bescheinigen, auch wenn diese tatsächlich besteht. Alle Studierenden, die zu dieser Gruppe gehören und ein Hamburger Studiendarlehen beantragen möchten, werden daher gebeten, sich mit dem Studierendenwerk Hamburg oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften als zuständigen Stellen direkt in Verbindung zu setzen.

Nicht-darlehensberechtigta ausländische Studierende

Ausländischen Studierenden, die nicht darlehensberechtigt sind und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Studiengebühr gestundet werden. Dafür zuständig sind die Hochschulen in eigener Verantwortung. Über die jeweiligen Regelungen informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer Hochschule.

Antragstellung

Die Antragstellung und Kontoeinrichtung erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt stellen Sie Ihren Antrag über das Online-Kreditportal der KfW (www.kfw-foerderbank.de). Im zweiten Schritt reichen Sie die erforderlichen Unterlagen persönlich beim Studierendenwerk Hamburg bzw. als Studierende/r der HAW direkt bei Ihrer Hochschule ein. In Schritt 3 wird seitens der KfW ein Online-Konto für Sie eingerichtet.

Schritt 1: Antragstellung über das Online-Kreditportal der KfW

Nachdem Sie von Ihrer Hochschule einen Gebührenbescheid und die Bescheinigung über die Darlehensberechtigung erhalten haben, können Sie über das Online-Kreditportal der KfW (www.kfw-foerderbank.de; Link zum Hamburger Studiendarlehen unter der Rubrik „Auf einen Blick“) einen Antrag stellen. Eine Antragstellung für das Sommersemester ist vom 01.03.-31.08. und für das Wintersemester vom 01.09.-28. / 29.02. möglich. Für die konkrete Antragstellung füllen Sie zunächst im Online-Kreditportal das Antragsformular aus. Ihre Angaben werden in ein Angebot über die Aufnahme eines Hamburger Studiendarlehens umgesetzt.

Schritt 2: Einreichung der Unterlagen beim Studierendenwerk bzw. bei der HAW

Zur Beantragung des Hamburger Studiendarlehens reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim Studierendenwerk bzw. als Studierende/r der HAW direkt bei Ihrer Hochschule ein:

- Ausdruck des ausgefüllten und nicht unterschriebenen Antragsformulars / Darlehensangebots
- Amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- Kopie der Bescheinigung über die Darlehensberechtigung und ggf. sonstige Unterlagen

Dort werden Ihre im Online-Kreditportal erfassten Antragsdaten, Ihre eingereichten Unterlagen und Ihre Darlehensberechtigung geprüft. Sie können außerdem noch offene Fragen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klären.

Das Studierendenwerk bzw. die HAW werden bei Vorliegen der Darlehensberechtigung den Antrag im Online-Kreditportal für die KfW freischalten und die Unterlagen an die KfW weiterleiten. Sie erhalten daraufhin eine Mitteilung über das Zustandekommen des Rahmendarlehensvertrags mit der KfW.

Schritt 3: Einfache Kontoführung über das Online-Kreditportal

Die KfW verwaltet die Darlehenskonten im Rahmen einer Online-Kontoführung über ihr Online-Kreditportal im Internet. Das Portal finden Sie im Internet unter www.kfw-foerderbank.de mit einem Link zum Hamburger Studiendarlehen unter „Online Kreditportal für Wissenskredite“ in der Rubrik „Auf einen Blick“. Hier finden Sie den Zugang zum „Online-Banking“ bei der KfW. Auf der Kreditnehmerplattform können Sie persönliche oder kreditbezogene Daten ändern, wie z. B. Adressänderungen oder Änderungen am Auszahlungsplan vornehmen, oder Informationen bzgl. eines Bundeslandwechsels an die KfW weitergeben. Zusätzlich enthält die Kreditnehmerplattform eine elektronische Post-Box, an die die KfW Mitteilungen zum Darlehenskonto direkt zuleiten wird.

Darlehensauszahlung

Sie erhalten über das Hamburger Studiendarlehen maximal 500 Euro pro Semester, haben aber auch die Möglichkeit, einen geringeren Betrag – entsprechend Ihrem tatsächlichen Finanzierungsbedarf – aufzunehmen (die geringste Auszahlungssumme ist 100 Euro pro Semester). Die von Ihnen gewünschte Darlehenssumme wird direkt an Sie ausgezahlt, und zwar jeweils am 1.6. (Sommersemester) und 1.12. (Wintersemester). Ihnen bleibt dann ausreichend Zeit, Ihrer Hochschule die Studiengebühr bis zum Stichtag 15.6. bzw. 15.12. zu überweisen.

Das Hamburger Studiendarlehen erhalten Sie maximal für die Regelstudienzeit Ihres Studienganges plus vier weiterer Semester; bei konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums zusammengerechnet. Während des Studiums können Sie die Beträge semesterweise variieren und auch auf Null setzen, wenn Sie unterschiedliche bzw. zeitweise keine Finanzierungsbedarfe haben.

Darlehensbedingungen

Das Hamburger Studiendarlehen wird Ihnen zu günstigen Konditionen angeboten. So verfolgt die KfW als staatliche Förderbank keine Gewinnerzielungsabsicht mit dem Darlehensangebot und ein Hamburger Studienfonds übernimmt das Ausfallrisiko. Gerade auch gegenüber vergleichbaren Darlehensangeboten anderer Länder ist das Hamburger Studiendarlehen sehr attraktiv: Keines wurde in einem von der Zeitschrift Capital veröffentlichten Vergleich (Mai 2006) besser bewertet.

Grundsätzlich wird sich der Zinssatz des Hamburger Studiendarlehens an der allgemeinen Zinsentwicklung orientieren, in diesem Fall konkret am so genannten 6-Monats-Euribor. Dies ermöglicht Ihnen später, das Darlehen flexibel zurückzuzahlen – also bspw. in einem Betrag direkt nach dem Studium, in kleineren oder größeren monatlichen Raten je nach Lebenssituation oder über Sonderzahlungen parallel zu den monatlichen Raten.

Das Hamburger Studiendarlehen wird Ihnen zu günstigen Konditionen angeboten. Die aktuellen Zinskonditionen erfahren Sie unter www.kfw-foerderbank.de. Auch bei heute günstigen Zinsen hat Hamburg dennoch eine Zinsobergrenze für das Studiendarlehen vereinbart, die bei maximal 7,5% liegt. Damit erhalten die Studierenden Planungssicherheit, denn sie können sicher sein, niemals mehr als 7,5% Zinsen auf die aufgenommene Darlehenssumme zu zahlen – auch wenn die Marktzinsen über diese Marke steigen.

Darlehensbedingungen auf einen Blick

Kredit
Konditionen



Gleichbehandlung: Allen darlehensberechtigten Studierenden muss ein Darlehensangebot zu gleichen Konditionen gemacht werden

Flexible Darlehen: Studierende müssen nicht volle Summe von 500 € aufnehmen, sondern können flexibel finanzieren (und auch flexibel zurückzahlen)

Günstiger Zinssatz mit garantierter Obergrenze bei 7,5%

Keine Zinszahlung während des Studiums:
Die Zinsen werden in der Studienphase gestundet

Berufseinstieg ohne Druck: Karenzphase bis zu 24 Monate nach Studienabschluss

Flexible Tilgung: außerplanmäßige Tilgungen, Herauf- und Herabsetzen der monatlichen Rate nach persönlicher Lebenslage möglich

Urlaubssemester und Auslandsaufenthalt

Urlaubssemester werden nicht auf die noch verbliebene Auszahlungszeit (Berechnungsschema: Regelstudienzeit plus vier Semester abzgl. bereits absolvierte Hochschulsemester; bei konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums zusammengezählt) angerechnet. Studierende, die ein Hamburger Studiendarlehen aufgenommen haben, können daher ohne Nachteile Urlaubssemester nehmen, z.B. für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums.

Hochschulwechsel in ein anderes Bundesland bzw. ins Ausland

Hamburg berücksichtigt beim Hamburger Studiendarlehen auch einen Hochschulwechsel in ein anderes Bundesland. Sie müssen in diesem Fall die KfW über das Online-Kreditportal über den Fortgang ihres Studiums an einer anderen Hochschule informieren. Damit beginnt die so genannte Karenzphase (vgl. Darlehensrückzahlung) noch nicht und Sie geraten nicht in die Rückzahlung, wenn Ihr Studium – im Rahmen der gewährten Frist (Regelstudienzeit plus vier Semester) – noch andauert. Gleiches gilt für einen Hochschulwechsel ins Ausland.

Darlehensrückzahlung

Die Rückzahlungspflicht beginnt im Regelfall nach einer 24-monatigen Karenzphase, die sich an das Studienende anschließt. Diese soll ausreichend Zeit für einen erfolgreichen Berufseinstieg verschaffen. Auf Wunsch kann die Zeit auch auf 18, 12 oder 6 Monate verkürzt werden – beispielsweise dann, wenn der Berufseinstieg sofort gelingt und man nicht länger als nötig mit der Rückzahlung warten möchte.

Sie erhalten von der KfW einen Vorschlag für einen Rückzahlungsplan, der eine vollständige Tilgung des Darlehens nach 10 Jahren vorsieht. Daraus ergibt sich die monatliche Rückzahlungsrate. Tatsächlich kann diese Rate halbjährlich vom Darlehensnehmer gesenkt und erhöht werden – je nach persönlicher Lebenssituation und -planung. Hierbei ist jedoch zu beachten: Die Rückzahlungsrate muss mindestens 20 Euro pro Monat betragen und das Darlehen muss innerhalb von 25 Jahren vollständig getilgt sein.

Ebenso flexibel sind die Darlehensnehmer durch die Sondertilgungsmöglichkeiten. Gehaltserhöhungen, Steuerrückzahlungen oder andere (unvorhergesehene) Zusatzeinnahmen machen eine frühzeitige Rückzahlung des Hamburger Studiendarlehens möglich.

Alle Änderungen bzgl. der Rückzahlungsrate oder gewünschte Sondertilgungen können ganz einfach über das Online-Kreditportal vom Studierenden vorgenommen werden.

Keine Rückzahlung bei keinem oder geringem Einkommen

Wer – auch nach Ablauf der Karenzphase – (noch) kein Einkommen erzielt, muss auch keine Rückzahlung leisten. Mehr noch: Die Rückzahlungspflicht wird erst ab einem Nettojahreseinkommen von 12.720 Euro für Allein-stehende einsetzen. Und auch der Familienstand wird berücksichtigt: Eine Familie mit zwei Kindern – bei der die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer Alleinverdiener/in ist – unterliegt erst ab 28.920 Euro Nettojahreseinkommen (2.410 Euro monatlich) der Rückzahlungspflicht.

Rückzahlung des Darlehens: Einkommens- und Familiensituation werden berücksichtigt

Bedingungen
der Rück-
zahlung

Netto Einkommensgrenze zur Rückzahlung:
12.720 €

**Familienpolitische Komponente durch
Erhöhung der Netto-Einkommensgrenze:**

- Ehegatte / Lebenspartner: 5.760 €
- pro Kind: 5.220 €

Beispielrechnung:

Familie mit zwei Kindern zahlt erst ab einem
Netto Jahreseinkommen von 28.920 €
(2.410 € monatlich)

Berücksichtigung von BAföG-Darlehen durch Verschuldensobergrenze

Wenn Studierende mit Hamburger Studiendarlehen gleichzeitig auch BAföG-Leistungen erhalten haben, kann diese doppelte Rückzahlungsbelastung beim Hamburger Studiendarlehen berücksichtigt werden. Überschreiten das Hamburger Studiendarlehen inkl. Zinsen und die Darlehensschuld aus dem BAföG zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, wird der die Höchstgrenze überschreitende Anteil des Studiendarlehens gestrichen. Studierende können sich also bei dieser Studienfinanzierung mit maximal 17.000 Euro verschulden.

Beratung im Internet und vor Ort

In Hamburg werden alle staatlichen Hochschulen – bis auf die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) – bei Beratung und Vertrieb des Hamburger Studiendarlehens mit dem Studierendenwerk Hamburg zusammenarbeiten. Die HAW übernimmt diese Aufgabe in eigener Regie.

Wir empfehlen Ihnen, sich eingehend über das Hamburger Studiendarlehen zu informieren. Dazu finden Sie in dieser Broschüre sowie im Internet ausführliche Informationen. Beim Studierendenwerk Hamburg bzw. der HAW gibt es dann auch die Möglichkeit der persönlichen Beratung zum Hamburger Studiendarlehen.

I. Allgemeine Informationen

www.hamburger-studiendarlehen.de

II. Hochschulen

Universität Hamburg: **www.uni-hamburg.de**

Hochschule für angewandte Wissenschaften: **www.haw-hamburg.de**

Technische Universität Hamburg-Harburg: **www.tu-harburg.de**

HafenCity Universität Hamburg: **www.hcu-hamburg.de**

Hochschule für bildende Künste: **www.hfbk-hamburg.de**

Hochschule für Musik und Theater: **www.musikhochschule-hamburg.de**

III. Darlehensberatung und Vertragsannahme

Studierendenwerk Hamburg: **www.studierendenwerk-hamburg.de**
(für alle Studierenden außer denen der Hochschule für angewandte
Wissenschaften)

Hochschule für angewandte Wissenschaften: **www.haw-hamburg.de**
(nur für Studierende dieser Hochschule)

IV. Online-Darlehensbeantragung (ab Anfang März 2007)

www.kfw-foerderbank.de; Link zum Hamburger Studiendarlehen unter
„Online Kreditportal für Wissenskredite“ in der Rubrik „Auf einen Blick“.

Impressum

22

Herausgeber:
Behörde für Wissenschaft und Forschung
V.i.S.d.P. Sabine Neumann
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

info@bwf.hamburg.de

Design: sternklar Kommunikationsdesign, Hamburg
Druck: Alsterdruck, Hamburg

Stand: Dezember 2006. Änderungen vorbehalten. Die Inhalte basieren u. a. auf den gesetzlichen Bestimmungen in §§ 6b und c des Hamburgischen Hochschulgesetzes, die z. B. im Internet unter www.landesrecht.hamburg.de eingesehen werden können.



**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung**

www.bwf.hamburg.de